

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/1/27 1R79/16v, 1R5/21v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2021

Norm

ZPO §275 Abs1

ZPO §291 Abs1

ZPO §515

ZPO §462 Abs2

1. ZPO § 275 heute
2. ZPO § 275 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
3. ZPO § 275 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.1997

1. ZPO § 291 heute
2. ZPO § 291 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
3. ZPO § 291 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2002

1. ZPO § 515 heute
2. ZPO § 515 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 462 heute
2. ZPO § 462 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Es ist zulässig und ausreichend, dass ein die Beweisaufnahme bzw die Stoffsammlung betreffender, nicht abgesondert anfechtbarer Beschluss im Wege der Mängelrüge in der Berufung gegen die Sachentscheidung angefochten wird. Wird sowohl Rekurs erhoben als auch eine inhaltlich idente Mängelrüge in der Berufung vorgenommen, ist von einem einheitlichen Rechtsmittel auszugehen. Dieses unterliegt gemäß § 462 Abs 2 ZPO der Kognition des Berufungsgerichtes. Es ist zulässig und ausreichend, dass ein die Beweisaufnahme bzw die Stoffsammlung betreffender, nicht abgesondert anfechtbarer Beschluss im Wege der Mängelrüge in der Berufung gegen die Sachentscheidung angefochten wird. Wird sowohl Rekurs erhoben als auch eine inhaltlich idente Mängelrüge in der Berufung vorgenommen, ist von einem einheitlichen Rechtsmittel auszugehen. Dieses unterliegt gemäß Paragraph 462, Absatz 2, ZPO der Kognition des Berufungsgerichtes.

Entscheidungstexte

- 1 R 79/16v
Entscheidungstext OLG Wien 28.06.2016 1 R 79/16v
- 1 R 5/21v
Entscheidungstext OLG Wien 27.01.2021 1 R 5/21v
Beisatz: Hier Ablehnung eines Sachverständigen, Stellungnahme der anderen Partei (T1)

Schlagworte

Stoffsammlungsmangel; einheitliches Rechtsmittel; Rekurs; Berufung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2016:RW0000865

Im RIS seit

24.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at